

# Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 8. Dezember 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inzerate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Beschulung blinder oder taubstummer Kinder S. 195. — Gewerbepolizeiliche Genehmigung S. 196. — Enteignung von Grundeigentum S. 196. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechen S. 196. — Steuerquittungsbücher S. 197. — Merkblatt für die Vollziehungsbeamten S. 197. — Ehrengeschenk des Kreises S. 197. Personalien S. 197.

Der Preuß. Minister  
für Wissenschaft, Kunst  
und Volksbildung. Berlin W 8, den 24. 6. 1926.

Min. f. Wiss. U. III. Nr. 4925/25 U. III. D 1.

Min. f. Volksw. III. E. Nr. 1858/25.

Es mehren sich die Klagen über die mangelhafte Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 über die Beschulung blinder oder taubstummer Kinder. (G. S. S. 168 — Zentr. Bl. f. d. Unt. Verw. 1912 S. 228). Blinde und taubstumme Kinder und die ihnen gleichgestellten sehr schwachfüchtigen und sehr schwerhörigen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder (§ 1, Abs. 3 und 4 des Gesetzes) sind vielfach oft mehrere Jahre — verspätet der Schulpflicht unterworfen worden, in einigen Fällen ist es überhaupt nicht geschehen.

Die Annahme liegt nahe, daß die Ortsvorstände (Magistrate, Bürgermeister, Gemeinde- und Gutsverwalter) der ihnen nach der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 (Zentr. Bl. f. d. ge. Unt. Verw. 1912 S. 233) obliegenden Verpflichtungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Da nach dem Gesetz vom 11. August 1911 die blinden Kinder vom vollendeten sechsten, die taubstummen Kinder vom vollendeten siebenten Lebensjahre an, der Schulpflicht unterliegen und die Schulpflicht erst nach dem im Gesetz angeordneten Verfahren von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt werden muß, ist in Ziffer 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 angeordnet worden, daß die Kinder schon 1½ Jahr vor Beginn der Schulpflicht den Ortsschulbehörden (Schuldeputation, Schulvorstand) zu melden sind. Es sind also blinde und sehr schwachfüchtige Kinder schon nachzuweisen, wenn sie 4½ Jahre, taubstumme, sehr schwerhörige, auch nur stumme oder nur ertaubte Kinder, wenn sie 5½ Jahre alt sind. In Ergänzung der Anordnung unter 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 bestimmen wir, daß die Ortsbehörden die Nachweisungen alljährlich spätestens bis zum 31. Oktober den Ortsschulbehörden vorzulegen haben. Kinder, die erst später ermittelt werden, oder erst später zuziehen, sind den Ortsschulbehörden sofort nachträglich anzugeben.

Es muß von den Ortsvorständen erwartet werden, daß sie künftig die Kinder rechtzeitig nachweisen und sich davon nicht abhalten lassen durch Rücksichtnahme auf Eltern, die die Wohltat der gesetzlichen Einrichtung der

besonderen Schulpflicht für ihr blindes oder taubstummes Kind nicht erkennen.

Die Landräte haben alljährlich durch Kreisblattbekanntmachung die Ortsvorstände an die Anmeldung der blinden, taubstummen oder ihnen gleichgestellten schwachfüchtigen, oder sehr schwerhörigen, sowie der nur stummen oder nur ertaubten Kinder zu erinnern.

Die Ortsschulbehörden (Schuldeputationen und Schulvorstände) in den nichtkreisfreien Städten und auf dem Lande haben die Meldungen alsbald mit ihren Anweisungen dem Schulrat zu übergeben, der sie durch den Landrat an die Regierung weitergibt.

Damit auf alle Fälle eine volle Durchführung der Schulpflicht der blinden und taubstummen Kinder erreicht wird, werden nuncmehr in Abänderung der Ziffer 1, Abs. 5 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 die Lehrer und Lehrerinnen sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Schulen verpflichtet, alljährlich nach Beginn des Schuljahres die der Schule zugeführten blinden und taubstummen oder nur stummen oder nur ertaubten Kinder sofort durch Vermittlung der Schulleiter dem Schulrat zu melden. Schwachfüchtige oder schwerhörige Kinder sind nach einigen Wochen oder Monaten der Beobachtung zu melden, wenn sie dem Unterricht nicht genügend folgen können, oder die Lehrer und Lehrerinnen selbst darüber Zweifel haben. Insbesondere dürfen auch die Lehrer und Lehrerinnen an den Hilfsschulen die Meldungen nicht unterlassen, da der Unterricht an den Hilfsschulen den sachgemäßen Unterricht in den Blinden- und Taubstummenanstalten nicht ersetzen kann. Wo Schulärzte vorhanden sind, sind diese alsbald von den Schulleitern hinzuzuziehen.

In den größeren Schulsystemen ist in den Lehrerkonferenzen auf die Bedeutung der Anmeldung der blinden und taubstummen Kinder hinzuweisen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß Lehrer und Lehrerinnen pflichtwidrig handeln, wenn sie Einflüssen der Eltern oder anderer Personen auf Nichtanmeldung der Kinder nachgeben. Dies gilt insbesondere auch für die Leiter von Privatschulen, denen sonst leicht der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie die Meldung aus egoistischen Gründen (Verlust des Schulgebüses) unterlassen haben.

Der Schulrat hat die Meldungen der Schulen alsbald durch Vermittlung des Landrats der Regierung, in Berlin und den anderen kreisfreien Städten unmittelbar der städtischen Schuldeputation vorzulegen. Bei den Beschul-

tigungen der Schulen hat er darauf zu achten, ob alle in Frage kommenden Kinder gemeldet worden sind. Die Regierungen und die Schuldeputationen in den kreisfreien Städten wollen bei der Feststellung der Schulpflicht und bei den Prüfungen, ob ein zugelassener Erklärungsunterricht ausreichend erteilt wird, soweit möglich Leiter oder Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalten hinzuziehen.

Zur Bekleinerung einer notwendig werdenden zwangsweisen Zuführung der Kinder in die Blinden- und Taubstummenanstalten wird die unter IV Abf. 2 der Ausführungsanweisung vom 21. Dezember 1911 gegebene Anordnung, wonach die Kommunalverbände die Regierungen darum zu erlöhen haben, dahin abgeändert, daß die Leiter der Anstalten die zwangsweise Zuführung unmittelbar bei dem zuständigen Landrat, in kreisfreien Städten bei der Schuldeputation beantragen, die nachdrücklich das Erforderliche wegen der Zuführung zu veranlassen haben.

Ob noch andere Maßnahmen zur besseren Durchführung des Gesetzes vom 7. August 1911 zu treffen sind, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.

Dieser Erlass, der in dem Zentralbl. f. d. ges. Unt. Bew. in Breiten abgedruckt wird, ist alsbald auch in den amtlichen Schulblättern zu veröffentlichen.

Die Herren Oberpräsidenten wollen den Landeshauptleuten und dem Oberbürgermeister in Berlin für die und die Provinzial- bezw. städtischen Blinden- und Taubstummenanstalten die erforderliche Zahl von Abdrucken zustellen.

Zugleich im Namen des Ministers für Volkswohlfahrt, Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Unterschrift.

Den Ortsbehörden mache ich die genaue Beachtung der Bestimmungen und die pünktliche Einhaltung des auf den 31. Oktober festgesetzten Termins für die Vorlage der Nachweisungen an die Ortschulbehörden zur besonderen Pflicht. Die Herren Schulverbandsvorsteher und Vorsitzenden der Schulvorstände haben für die ungesäumte Weitergabe der Nachweisungen an die Herren Schulkollegen Sorge zu tragen.

Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1926.

Der Landrat. S. B. Paafen.

L. III. 10 775.

### Bekanntmachung.

Die Mühlenbesitzer Theophil Warzecha in Boritzsch und Josef Piechotta in Kroitzsch, Kreis Groß Strehlitz, haben im vorigen Jahre anstelle der durch Hochwasser vollständig zerstörten Abschlagflehse eine neue hölzerne Abschlagflehse an der Himmelwitz 1 200 Meter oberhalb der Boritzsch-Mühle errichtet. Sie haben hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung gem. § 16 kg der Reichsgewerbeordnung nachträglich nachgeleitet und ferner in Antrag gebracht, ihnen gemäß § 46 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 das Recht zu der durch Verbreitung der Lichtweite von 3,46 Meter auf 4,0 Meter und durch Tieferlegung des Fachbaums um 27 cm verbundene Veränderung in der Wasserabführung nach dem Abschlaggraben hin zu verleißen.

Gleichzeitig haben sie den Antrag gestellt, das gewerbepolizeiliche Genehmigungsverfahren und das Verleihungsverfahren miteinander zu verbinden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen werden vom 10. Dezember 1926 ab 14 Tage lang zu jedermanns Einsicht

bei dem Gemeindevorstand in Boritzsch, Kreis Gr. Strehlitz, ausliegen.

Innerhalb dieser Zeit können dort sowie bei dem Bezirksausschuß in Oppeln Widersprüche gegen die nachgeleitete gewerbepolizeiliche Genehmigung und gegen die Verleihung sowie Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung **Schriftlich in zwei Ausfertigungen** oder zu Protokoll angebracht, sowie ferner andere Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung des Rechtes zu einer Benutzung des Gewässers, durch welche die von dem ersten Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den unter Nr. 2-5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vom 7. April 1913 vorgeschriebenen Unterlagen eingereicht werden. Diejenigen, welche innerhalb der angegebenen Frist keinen Widerspruch gegen die nachgeleitete gewerbepolizeiliche Genehmigung sowie gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht, auch werden nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Verleihung oder Sicherstellung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt, und können vom Beginne der Ausübung des verliehenen Rechtes an wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und im § 203 Abf. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Einsprüche und Widersprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird f. St. Termin anberaumt werden.

Diese Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Oppeln, den 17. November 1926.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B. Dr. Heinke.

### Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer Hochspannungsleitung von Groß Strehlitz nach Petersgrätz dauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Groß Strehlitz (Adamowitz) belagene Grundeigentum habe ich Termin auf den

14. Dezember 1926 vormittags 9 Uhr in Groß Strehlitz an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. E. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ein Verzeichnis der von dem Verfahren betroffenen Grundstücke liegt bis zum Terminstage beim Magistrat in Groß Strehlitz zu jedermanns Einsicht aus.

Oppeln, den 18. November 1926.

Der Enteignungskommissar.

ges. Dr. Thiel.

L. E. 21 Nr. 1786.

In der Nacht vom 28. zum 29. November 1926 sind aus dem Unterdrückungsgefängnis in Gleiwitz zehn Gefangene entwichen, nachdem sie einen Justizwachtmeister ermordet hatten.

Ich fordere das Publikum zur Nachforschung nach den entwichenen Gefangenen bezw. den Tätern auf und werde eine Belohnung von

**1000 Reichsmark**

denjenigen zu, der die Gefangenen bezw. die Täter wieder greift oder so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verurteilung erfolgen kann.

Die Verteilung und Auszahlung der Belohnung erfolgt nach rechtskräftiger Verurteilung der Täter unter Ausschluß des Rechtsweges.

Oppeln, den 29. November 1926.

Der Regierungspräsident.

a. S. Nr. 3308.

## Steuerquittungsbücher!

Der B. Albrechtsverlag Stolp i. Pom. Wilhelmstr. 32 hat ein Steuerquittungsbuch herausgegeben worden, daß sich besonders zur Einführung in den Landgemeinden eignet. Die Vorzüge dieses Steuerquittungsbuches bestehen darin,

- daß es einfach eingerichtet ist und einen schnellen Ueberblick gestattet,
- daß es leicht auszufüllen ist und bei der Steuereinzahlung dem Gemeindevorsteher oder Steuerrechner viel Schreibarbeit erspart,
- daß es dem Steuerpflichtigen eine Kontrolle und einen ständigen Ueberblick über die von ihm zu zahlenden Steuern gewährt,
- daß es von der Aufsichtsbehörde bei Revisionen der Gemeindefasse, als Kontrollmittel herangezogen werden kann.

Der Preis für dieses Steuerquittungsbuch beträgt 12 Pfg., bei Abnahme von 25 Stück 11 Pfg. und von 50 Stück und mehr 10 1/2 Pfg. für das Stück. Ein Muster wird den Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehen.

Die Anschaffung der Steuerquittungsbücher kann nur dringend empfohlen werden.

Groß Strehlitz, den 2. Dezember 1926.

Der Landrat.

K 8754.

J. B.: Baajen.

## Merkblatt für die Vollziehungsbeamten über die Durchführung von Pfändungen im Verwaltungsverfahren.

Der Verlag des Verbandes der Preussischen Landgemeinden E. B. Berlin W, 9, Potsdamerstraße 22a hat für die ländlichen Vollstreckungsbehörden ein Merkblatt herausgegeben, auf welchem in gemeinverständlicher Inhaltsangabe aus allen Vorschriften nur die Aufgaben der Vollziehungsbeamten hinsichtlich der Durchführung von Pfändungen des beweglichen Vermögens vermerkt sind.

Das Merkblatt, welches in Form einer Broschüre mit Kartondeckel versehen ist, eignet sich durchaus für den amtlichen Gebrauch der Vollstreckungsbeamten. Der Preis stellt sich nur auf 30 Pfg. pro Stück, bei Sammelbestellungen von mindestens 20 Exemplaren auf 20 Pfg. pro Stück.

Die Anschaffung dieses Merkblattes kann nur empfohlen werden.

Groß Strehlitz, den 3. Dezember 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K 8876.

J. B.: Baajen.

Am 30. November 1926 sind 25 Jahre verfloßen, daß Herr Johann Eison in Scharnosien sein Amt als Gemeindevorsteher dieser Gemeinde antrat. Aus diesem Anlaß ist dem Jubilar in Würdigung seiner Verdienste ein Ehrengeschenk des Kreises in der Gestalt einer silbernen Uhr nebst Kette überreicht worden.

Groß Strehlitz, den 30. November 1926.

Der Kreis Ausschuss.

K 8903. J. B. Baajen, Regierungsassessor.

Der Gastwirt R. Iwanowski aus Sandowitz ist als Schiedsmannstellvertreter für den Schiedsmannbezirk A 16 bestätigt worden.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1926.

Der Landrat. J. B.: Baajen.

L. II 11447.

**Neu!** **Neu!**

Ingenieur Johann Korbulus

### Mechanischer Universal-Baukasten

**M a s a d o r**

ein neues lehrreiches Beschäftigungsmittel für alle Kinder von 3 Jahren an.

**Alles dreht sich — Alles bewegt sich!**

Preis nach Größe  
Mk. 1,20, 2,70, 4,60 u. 6,90.

Größere Nummern werden bei baldiger Bestellung noch rechtzeitig besorgt.

**G. Hü b n e r, Papierhandlung.**

## Kalender 1927

Regensburger Marienkalender	0,70 Mk.
Heimattalender	0,25 "
Payne Familienkalender	0,50 "
Frederikus-Kalender	1,00 "
Kolonial-Kalender	1,20 "
Deutscher Kalender	0,60 "
Auerbach Kindertalender	2,00 "
Blumenschmidt Abreißkalender	0,75 "
Wochenabreiß-Kalender, Tafel-Kalender, Umlegekalender, Pultkalender, Notizkalender, Taschentaler	usw. usw.

**G. Hü b n e r, Buchhandlung.**



## Dr. Senftner-Brot

Bei ständigem Genuss wirksames Vorbeugungsmittel gegen Aderverkalkung und Lungenleiden. Dr.-Senftner-Brot, durch Auloritäten glänzend begutachtet, unterscheidet sich geschmacklich nicht von anderem Brot.

Zu haben in allen durch Plakate gekennzeichneten Bäckereien, Verkaufsstellen.

## Lehrlinge

stellt ein  
**Bonk**

Chamotte-, Etageöfen-Fabrik u. Ofenseherei.

### Bekanntmachung.

Auf der Gemarkung des Gutes Emilienhof ist zur Verteilung von Mäusen und Krähen Giftweizen ausgelegt.

Ottmuth, den 29. November 1926.

Der Amtsvorsteher.

## Sür den Weihnachtstisch



Briefpapiere  
in Geschenksfassetten, Packungen  
und Blocks, auch mit Ausdruck  
von Namen oder Buchstaben.

Elegante Besuchskarten,  
Schreibtischgarnituren,  
Schreibzeuge, Löscher,  
Kartenständer, Brieföffner,

Petschaste,  
farbigen Siegellack,  
Dokumenten-Mappen,

Postkarten-, Poesie- und Anateuralben,  
Schreibmappen, Schreibunterlagen,  
Goldfüllfederhalter in allen Preislagen.

Gerahmte und ungerahmte Kunstblätter,  
Radierungen,

Unterhaltungs- und Beschäftigungsspiele,  
Ankleidepuppen, Modellierbogen,  
Lametta, Engelshaar, Lichthalter.

**G. Hübner,**

Buch- und Papierhandlung.

## Land- und forstwirtschaftlicher Kreisverein

\* Groß Strehlitz. \*

Die für den 12. Dezember d. Js. in Aussicht genommene Sitzung des Vereins muß verlegt werden. Sie findet am Sonntag, den 19. Dezember d. Js., nachmittags 4 Uhr in der Aula der landwirtschaftlichen Winterschule Gr. Strehlitz mit derselben Tagesordnung statt.

Der Vorstand.

Dieterici, Deconomierat.

## Groß Strehlitzer Zeitung

Stadtblatt für Lieft, Leschnitz und Guttentag.

Einzige Tageszeitung  
:: im Kreise Groß Strehlitz. ::

Eigener Austrägerdienst im Landkreise in:

Blottwitz  
Deschowitz  
Himmelwitz  
Kadlub  
Klutschau  
Nieder Ellguth  
Olshowa  
Petersgrätz  
Rosiontau  
Salejche  
Schimischow  
Stephanshain  
Stubendorf  
Ujeft

In jedes Haus des Kreises gehört das  
Heimatblatt, die Groß Strehlitzer Zeitung!